Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Kirmessen in der Stadt Coesfeld vom ...

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und der §§ 3, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28. Januar 1997 (GV. NW. S. 17), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NW. S. 332) und den §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NW. S. 274) hat der Rat der Stadt Coesfeld am für das Gebiet der Stadt Coesfeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Sperrzeit

Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird in den Nächten vom

- vom 31. Dezember (Sylvester) zum 1. Januar,
- Altweiber-Fastnacht zum nachfolgenden Freitag,
- Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,
- Karnevalssonntag zum Rosenmontag und vom
- Rosenmontag zum Karnevalsdienstag

aufgehoben.

§ 2 Verkürzung der Sperrzeit

Der Beginn der Sperrzeiten für Kirmesveranstaltungen wird wie folgt festgesetzt:

1. Pfingstkirmes:

am Kirmesfreitag um 24.00 Uhr, am Kirmessamstag um 24.00 Uhr, am Kirmessonntag um 24.00 Uhr, am Kirmesmontag um 23.00 Uhr.

2. Kreuzerhöhungskirmes:

am Kirmessamstag um 24.00 Uhr, am Kirmessonntag um 24.00 Uhr, am Kirmesmontag um 23.00 Uhr.

3. Johannikirmes im Ortsteil Lette:

am Kirmessamstag um 24.00 Uhr am Kirmessonntag um 23.00 Uhr

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Kirmessen in der Stadt Coesfeld vom 09.05.1996 außer Kraft.